

Rechtlicher Schutz der Vermessungsfixpunkte und Grenzzeichen

Grenz- und Fixpunktzeichen sind strafrechtlich **geschützt** (Art. 256 und Art. 257 Strafgesetzbuch). **Grenzmarkierungen** (Bsp. Marksteine, Messingbolzen) dürfen deshalb **nur** von Mitarbeitenden des **zuständigen Nachführungsgeometers** angebracht werden.

Gefährdungen von Vermessungsfixpunkten (Signaturen) sind möglichst frühzeitig dem zuständigen Nachführungsgeometers zu melden (vor Beginn der Grabarbeiten / Bautätigkeiten). Dadurch können die notwendigen Vermessungsarbeiten geplant und minimiert werden, was im Idealfall auch weniger Kosten verursachen wird.



Beispiele von Signaturen der Vermessungsfixpunkten

Hintergrund:

Vermeehrt stellen wir fest, dass Vermessungsfixpunkte und Grenzmarkierungen durch Bautätigkeiten zerstört werden. Eine Meldung an den zuständigen Nachführungsgeometer erfolgt häufig nicht.

Viel bedenklicher ist die Feststellung, dass durch Bautätigkeiten entfernte Grenzmarkierungen von nicht berechtigten Personen wieder eigenmächtig angebracht werden. Kaum ein Grundeigentümer ist einverstanden, wenn nicht autorisierte Personen Grenzzeichen der eigenen Liegenschaft wieder setzen. Nebst strafrechtlichen Folgen können auch unangenehme und langwierige Grenzstreitigkeiten entstehen.